

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Manfred Walther (ed.), *Religion und Politik*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Vögele, Wolfgang

Falsche Sakralisierung des Profanen? Skeptische Anmerkungen zu Martin Sattlers Theorie der Säkularisierung

in: Manfred Walther (ed.), *Religion und Politik. Zu Theorie und Praxis des theologisch-politischen Komplexes*, pp. 355–360

Baden-Baden: Nomos 2004 (Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft 5)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Nomos: <https://www.nomos.de/en/copyright-notice/>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Manfred Walther (Hg.), *Religion und Politik* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch nicht das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Vögele, Wolfgang

Falsche Sakralisierung des Profanen? Skeptische Anmerkungen zu Martin Sattlers Theorie der Säkularisierung

in: Manfred Walther (Hg.), *Religion und Politik. Zu Theorie und Praxis des theologisch-politischen Komplexes*, S. 355–360

Baden-Baden: Nomos 2004 (Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft 5)

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Nomos publiziert:

<https://www.nomos.de/urheberrecht/>

Ihr IxTheo-Team

# **Kommentar zum Vortrag „Der Rechtsstaat als profanisierte Zivilreligion“ von Martin Sattler**

## ***1. Vorbemerkung***

Verstehen und Fragen stellen - das ist die Aufgabe von kommentierenden Bemerkungen zu Vorträgen, und ich will das in vier Punkten tun. Zum einen will ich die Grundunterscheidung herausarbeiten, mit der Sattlers Vortrag operiert: „sakral“ versus „profan“. Danach beleuchte ich zwei der Grundbegriffe, die aus diesem Gegensatzpaar entwickelt werden: Säkularisierung und Zivilreligion. In ebenso origineller wie provokanter Weise interpretiert Sattler diese beiden Begriffe gegen ihre gesamte Begriffsgeschichte. Vor diesem Hintergrund will ich mich Sattlers Grundanliegen widmen, der Verteidigung und Bewahrung eines autonomen Rechtssystems. Dazu will ich am Ende fragen, ob sich neben Sattlers Perspektive noch andere Perspektiven und Verständnismöglichkeiten aufdrängen.

## ***2. Sakral und Profan***

Man kann diesen vielschichtigen Vortrag nur verstehen, wenn man zunächst die Grundunterscheidung freilegt, die sich als Ausgangs- und Basisüberlegung durch die gesamten Ausführungen zieht. Das ist die Unterscheidung zwischen „sakral“ und „profan“. Beide gehen für Sattler auf Erfahrungen menschlicher Existenz zurück, und er nennt als Beispiele dafür Geburt, Tod, Glück, Unglück, Liebe, Entzweiung. Lassen sich solche Erfahrungen eindeutig dem Raum des Sakralen oder Profanen zuordnen? Das Profane ist für Sattler der Bereich der Temporalia, das Diesseitige, Zeitliche, Weltliche. Das Sakrale dagegen ist der Bereich der Spiritualia, der Bereich des Jenseitigen - oder genauer: des Jenseitigen, das sich im Diesseits präsentiert. Beides - Profanes wie Sakrales - ist nach Sattler in eine Balance zu bringen. Aus dieser normativ eingeführten Grundunterscheidung folgt sogleich die Kritik - Kritik an allen Phänomenen, die sich als Vermischung von „sakral“ und „profan“ präsentieren.

Sattler wendet sich gegen die Verwirrung beider Begriffe, gegen die Profanisierung von Sakralität; er verfolgt das Ziel, das Sakrale vor dem Profanen zu retten und umgekehrt.

Am Anfang von Sattlers Überlegungen steht also eine Unterscheidung, aber diese Unterscheidung („sakral“ - „profan“; Religion - Nicht-Religion) macht nur Sinn im Rahmen einer Theorie der gesellschaftlichen Differenzierung: Gesellschafts- oder Symbolsysteme (Recht, Religion, Staat, Kunst) differenzieren sich gegeneinander aus und lassen sich voneinander unterscheiden. Allerdings suggeriert die Unterscheidung „sakral“ - „profan“, daß der Religion im

Verlauf eines solchen Differenzierungsprozesses ein bestimmter gesellschaftlicher Raum zugeordnet wird. Diese Ortsbestimmung von Religion in der Gesellschaft bleibt aber unzureichend, wenn ihr nicht eine bestimmte Funktionsbestimmung beigelegt wird.

Wird Religion funktional (Lübbe 1986) bestimmt, ist sie nicht auf den Ort oder Raum des Heiligen beschränkt, sie ist nicht allein für das wie immer zu bestimmende Jenseitige zuständig, sondern sie hat eine bestimmte Funktion, die sich formal als Deuten oder Interpretieren kennzeichnen läßt. Religion ist wesentlich Umgang mit Symbolen, sei es in Texten oder in Ritualen. Als solche ist Religion nicht für einen bestimmten „Bereich“ zuständig, sondern für „das Ganze“. Alles, Ethik, Handeln, Recht, Politik, Philosophie, Kultur etc. kann religiös gedeutet werden, kann eine religiöse Dimension annehmen. Dabei kann diese religiöse Deutung in ganz unterschiedliche Formen und Gestalten einfließen.

Wegen dieser Zuständigkeit für das Ganze ist m.E. auch nicht angemessen, die Reformation als Rückzugsbewegung zu verstehen, als eine freiwillig und theologisch begründete Beschränkung kirchlicher Tätigkeit auf das Sakrale. Vielmehr ist Reformation als ein Prozeß der Neuunterscheidung aufzufassen. Das, was Gottes ist, nämlich Vergebung, Gnade, Rechtfertigung wird von dem, was des Menschen ist, unterschieden, nämlich die Unfähigkeit, sich sein Heil selbst zu schaffen. Das, was Sattler das Profane nennt, wird damit keineswegs theologisch irrelevant, es gewinnt nur einen anderen, nun eben nicht profanen, sondern ausdrücklich religiösen Stellenwert. Die Möglichkeit, sich das Heil durch profanes Handeln (gute Werke) zu verschaffen, wird aufgegeben zugunsten einer Interpretation, in welcher die Sphäre des sog. „Profanen“ als Bewährungsfeld von Glaube, Liebe, Hoffnung erscheint (vgl. dazu Duchrow 1983).

Religion ist wesentlich ein Phänomen der Deutung (Korsch 2000): Sie besteht aus Ritualen und Symbolen, Liturgien und Theorien, die dem Leben bestimmte Deutungen unterlegen, auch dem, was Sattler den „profanen“ Bereich nennt. Damit aber wird die Unterscheidung zwischen „sakral“ und „profan“ tendenziell unterlaufen. Wenn die Religion für das „Ganze“ zuständig ist, muß sie die Grenze zwischen sakral und profan beständig überschreiten.

Man kann sich das sehr leicht am christlichen Sakrament der Taufe deutlich machen. In der Regel wird die Taufe in der Kirche vollzogen. Sie ist als Kindertaufe auf die Geburt eines Menschen bezogen. Im Eintauchen in das Wasser geschieht folgendes: Im Eintauchen wird das Kind der Macht des Bösen entzogen; im Auftauchen ist es der Macht des Heiligen Geistes unterstellt. Das ist keineswegs nur ein sakraler Akt, wenn er auch in der Kirche vollzogen wird, sondern – so die deutende Interpretation des Glaubens - das ist ein Akt, der Auswirkungen hat auf die gesamte Biographie dieses kleinen Menschen.

Religion in dieser Perspektive besteht aus einem beständigen Vermischen von „sakral“ und „profan“. Sattler kritisiert in seinem Vortrag alles, was diese Unterscheidung unterläuft, und er nennt diese Vorgänge Divinisierung, Sakralisierung, Säkularisierung, Profanisierung.

### **3. Säkularisierung**

Der gängige Standardbegriff von Säkularisierung, wie er sich bis in den Alltagssprachgebrauch ausgedehnt hat, meint einen Prozeß der Umwandlung: Profanität, Weltlichkeit, Säkularität tritt an die Stelle von Sakralität (Lübbe 1975). Oder, um es mit den Worten des Religionssoziologen Howard Becker zu sagen: Säkularisierung ist die „Abnahme der Bedeutung organisierter Religion als eines Mittels sozialer Kontrolle“ (zit. n. Lübbe 1985, 91). Säkularisierung als Begriff erklärt damit den geringer werdenden, abnehmenden Einfluß von Kirchen und Religionen auf das gesellschaftliche Leben in modernen westlichen Gesellschaften.

Oft ist der Begriff der Säkularisierung mit Prognosen und Unterstellungen belastet. Diese besagen: Religion ist in der modernen Gesellschaft ein zum Untergang verurteilter Atavismus. Diese Prognose hat sich als falsch erwiesen und verfällt der Ideologiekritik, weil sie mannigfach empirisch widerlegt werden kann.

Als Prognose über den Untergang der Religion ist der Säkularisierungsbegriff nicht haltbar, als Beschreibung des gesellschaftlichen Differenzierungsprozesses ist er für die Religionstheorie der Moderne unbedingt notwendig. Er kann theologisch positiv verstanden werden, etwa in Bonhoeffers Theorie von der Mündigkeit der Welt (Bonhoeffer 1975).

Sattler operiert nun mit einem Begriff der Säkularisierung, der nicht den Prozeß der Verwandlung von Sakralität in Profanität, von Religiosität in Rationalität meint. Für ihn meint Säkularisierung: Eine religiös überformte und verformte Profanität tritt an die Stelle von Sakralität. Es entstehen Hybridformen von Sakralität und Profanität, die der Ideologiekritik bedürfen. Und: Bestimmte Bereiche des Profanen, so insbesondere das Rechtssystem, sind vor diesen Hybridformen des Sakral-Profanen, vor Ideologie und vor zivilreligiösen Bearbeitungen zu schützen. Säkularisierung wird als Eindringen der Religion, die wesentlich auf das Jenseits, auf die Spiritualia bezogen sei, in das Diesseits der Gesellschaft verstanden.

Das ist etwas anderes als der oben eingeführte Standardbegriff von Säkularisierung. In Sattlers Vortrag eröffnet sich mit dieser Konstruktion von Säkularisierung heuristisch ein interessantes Feld von Phänomenen: Vor allem im Bereich des Politischen wuchere das Religiöse weiter als zu beanstandende Mischform von „sakral“ und „profan“. Politische Kulturen, Politikstile, politische Richtungen, politische Parteien seien auf folgende Frage zu untersuchen: Wie versuchen Politiker, das Religiöse zu beerben, zu funktionalisieren, sich zunutze zu machen, es ihrem Kalkül zu

unterwerfen? Unter der Voraussetzung dieser Heuristik ist der Nationalsozialismus für Sattler der Höhepunkt der radikalen Säkularisierung.

#### **4. Zivilreligion**

Aus der Unterscheidung zwischen „sakral“ und „profan“ hat sich ein bestimmter, heuristischer nutzbarer und profilierter Begriff der Säkularisierung ergeben. Aus diesem Verständnis der Säkularisierung wiederum folgt ein bestimmter Begriff der Zivilreligion.

Für Sattler sind Zivilreligionen Beispiele dieser falschen Säkularisierung. In ihnen schafft sich das Religiöse im Bereich des Diesseitigen Einfluß. Zivilreligionen stehen dafür, daß das Politische auf unangemessene Weise resakralisiert wird. Würde man den alltagssprachlich geläufigen Sinn von Säkularisierung voraussetzen, würde dieser Begriff von Zivilreligion keinen Sinn machen. Er setzt unbedingt das Sattlersche Verständnis von Säkularisierung als einer Hybridform des Sakralen und Politischen voraus.

Zivilreligionen sind danach Vermischungsphänomene, welche die eingeforderte Unterscheidung von „sakral“ und „profan“ durchbrechen und unterlaufen. Dabei gilt es deutlich zu markieren: Dies ist nicht der Zivilreligionsbegriff der philosophischen und religionssoziologischen Forschungstradition, die von Jean-Jacques Rousseau über Robert Bellah bis zu Hermann Lübke, Heinz Klegler und Alois Müller reicht (Vögele 1993, Schieder 1987).

Von Rousseau unterscheidet sich Sattlers Zivilreligionsbegriff, weil das Moment der verbindlichen religiösen Glaubensleistung oder Weltanschauung für *alle* Bürgerinnen und Bürger ausfällt.

Von Bellah und Lübke unterscheidet sich dieser Zivilreligionsbegriff, weil er die rechtliche Voraussetzung der Religionsfreiheit nicht zur Bedingung für die Existenz zivilreligiöser Gehalte macht. Für Bellah speisen sich die zivilreligiösen Gehalte der amerikanischen politischen Kultur aus den Lehren und Botschaften vor allem der protestantischen christlichen Denominationen der USA. An diesem als Zivilreligion zusammengefaßten Komplex ist das Moment des Konsenses für Bellah entscheidend, nicht die Verwandlung theologischer Gehalte in politische Themen.

Das wird noch deutlicher, wenn man den hier vorgestellten Zivilreligionsbegriff mit demjenigen von Hermann Lübke vergleicht. Lübke behauptet gerade, daß sich die politische Kultur nicht vollständig säkularisieren kann, sondern daß es bestimmte unaufgebbare Gehalte der Religion gibt, die sich nur um den Preis seines Zusammenbruchs aus dem politischen System eliminieren lassen (Lübke 1986). Zivilreligion umfaßt *notwendige* Restbestände des Religiösen im politischen und rechtlichen Bereich. Also: Was Sattler für eine unzulässige Vermischung von sakral und profan erachtet, das ist bei Lübke ein notwendiger Vorgang. In der Lübkeschen Zivilreligion geht es

keineswegs um die Sakralisierung vormals säkularer Bestände im Politischen, sondern um *unaufgebbare* religiöse Bestände *innerhalb* der Rechtskultur und *innerhalb* der politischen Kultur.

Vergleich man Zivilreligion bei Sattler und Zivilreligion der Perspektiven Bellahs und Lübbes, so fällt folgendes auf:

1. Sattler erweitert den Begriff der Zivilreligion und gebraucht ihn im Sinne einer ideologischen Bürgerreligion.

2. Die Beschränkung auf das Politische und die politische Kultur hebt Sattler folgerichtig auf. Die Beispiele, die Sattler nennt, kommen aus Sport, Alltag, Arbeit und anderen Bereichen.

3. Zivilreligion wird Sattler zum ideologischen Begriff, den er gegen die etablierten am Jenseits und an einer Idee von Heilsgeschichte orientierten Religionen in Stellung bringt. Für Lübbes Zivilreligion dagegen ist deutlich, daß sie von den Beständen der Konfessionen und etablierten Religionen lebt - und darum auch nicht notwendig zu ihnen in ein Verhältnis des Gegensatzes tritt.

## **5. Rechtsstaat und Autonomie**

Am Ende von Sattlers Überlegungen wird deutlich, worauf er zielt: auf die Unabhängigkeit und Autonomie der Rechtssphäre. Recht, verstanden als „ars boni et aequi“, verteidigt Sattler gegen Vermischungen des Säkularen mit dem Sakralen. Alles, was er im letzten Teil seines Vortrags über den Rechtsstaat sagt, dient dem Nachweis dieser Unabhängigkeit. Aber was wird damit bewiesen?

Alle Argumente über die Unabhängigkeit des Rechtsstaats und die Autonomie des Rechtssystems gelten doch genauso, wenn man konzidiert, daß das Recht zum einen wie das gegenwärtige Religionssystem Produkt eines gesellschaftlichen Differenzierungsvorgangs ist, zum anderen an zentralen Stellen nun gerade nicht mit selbstentwickelten Prinzipien operiert, sondern dafür auf Religion, Philosophie, Ethik, politische Kultur etc. zurückgreift (Vögele 2000). Es gilt eben beides: Recht ist ein unabhängiges, gesellschaftliches Teilsystem, das eine ganz bestimmte Funktion innerhalb der Gesellschaft übernimmt. Und eben dafür greift das Rechtssystem auf bestimmte Prinzipien zurück, die es der Geschichte bzw. der politischen Kultur oder der Religion entnimmt.

Die Forschungen Peter Häberles, sein Unternehmen einer kulturwissenschaftlichen Verfassungsanalyse zeigen exemplarisch, wie diese Verankerung des Rechts im Gesamtsystem der Gesellschaft zu denken ist: Verfassungen zum Beispiel sind nicht nur Texte, die Rechte festlegen, politische und rechtliche Instanzen bestimmen und deren Gewaltenteilung untereinander ausbalancieren (Häberle 1992). Verfassungen sind auch Dokumente einer bestimmten politischen Kultur, sie spiegeln eine bestimmte historische Entwicklung. Sinnfällig wird das in der Regel an den Präambeln von Verfassungen und an ihrem Verhältnis zu den folgenden Artikeln.

Und das zeigt gerade in der Bundesrepublik bedeutende und entscheidende Einflüsse der katholischen und evangelischen Kirchen. Die Präambel enthält eine Gottes-Klausel, keine invocatio Dei (Vögele 1993, 268ff.), welche etwas über die Verfassungsväter und -mütter sagt. - Und zweitens: Der für das Grundgesetz entscheidende Begriff der Menschenwürde ist in seinem Ursprung gerade kein juristischer Begriff, sondern ein Begriff, der der philosophischen und theologischen Tradition entnommen ist. Seit er in das Grundgesetz aufgenommen wurde, ist er zum Bestandteil der juristischen Tradition geworden. Das macht ihn aber keineswegs zum ausschließlich juristischen Begriff: Wer ihn interpretieren will, kann ihn nur verstehen, wenn er sich - kritisch oder konstruktiv - mit den juristischen, theologischen und philosophischen Strömungen auseinandersetzt, die ihm zugrundeliegen. Bedeutet das eine „säkular-sakrale Invasion“ des Rechts? Ich meine: Nein. Auch das Recht als „ars boni et aequi“ ist von kulturellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen abhängig, die es nicht selbst erzeugt, sondern aus Politik, Philosophie, Religion, Kultur übernimmt.

#### Bibliographie

Bonhoeffer, Dietrich, Widerstand und Ergebung, München 1975<sup>2</sup>

Duchrow, Ulrich, Christenheit und Weltverantwortung. Traditionsgeschichte und systematische Struktur der Zweireichelehre, Stuttgart 1983<sup>2</sup>

Häberle, Peter, Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaats, Schriften zum öffentlichen Recht 629, Berlin 1992

Korsch, Dietrich, Dogmatik im Grundriß, Tübingen 2000

Lübbe, Hermann, Säkularisierung. Geschichte eines ideenpolitischen Begriffs, Freiburg München 1975<sup>2</sup>

Lübbe, Hermann, Religion nach der Aufklärung, Graz u.a. 1986

Rousseau, Jean-Jacques, Vom Gesellschaftsvertrag, Stuttgart 1977

Schieder, Rolf, Civil Religion. Die religiöse Dimension der politischen Kultur, Gütersloh 1987

Vögele, Wolfgang, Zivilreligion in der Bundesrepublik Deutschland, Öffentliche Theologie 5, Gütersloh 1994

Vögele, Wolfgang, Menschenwürde zwischen Recht und Theologie, Öffentliche Theologie 14, Gütersloh 2000

„Kann man die Neutralität und Autonomie des juristischen Rechtsfindungsvorgangs vom modernen gesellschaftlichen (zivilreligiösen säkular-sakralen und nur angeblich profanen) Prozeß z.B. in der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden und wie wäre er zu charakterisieren?“ (p.9)

Recht ist ein profaner Bereich, der sich schon lange vom Religiösen gelöst hat.

„Juristen sind strukturell unmodern.“ (p. 7) „Wer das neutrale und autonome Recht ohne die säkular-sakralen Invasionen noch betreibt und versteht, muß sagen: nicht alle Begriffe der Staatsrechtslehre sind Theologumina.“ (p.7)

Recht als „ars boni et aequi“



2. Problematisch ist der Reformationsbegriff: „Diese Reformationsbewegungen fordern aus der Position der Wahrung des rechten Glaubens den Rückzug der christlichen Gemeinschaft aus der Verstrickung in weltliche profane Angelegenheiten.“ (p.2)

3. Das Thema ist das Verhältnis von sakral und profan. Es wird abgelehnt eine Sakralisierung des Profanen (so die christlichen Religionen in perverser Gestalt und die Zivilreligionen).

5. Ziviltheologie bezieht Begriffe der Theologie auf den zivilen Bereich.

7. Kritisierte Theologumena: souveräner Staat, Einheitsstaat, Nationalstaat, Wohlfahrtsstaat, Kolonialstaat,

8. „Diese komplexen Vorgänge „Staat“ zu nennen, verstellt jedes Verständnis der Angelegenheit und ist wegen des evokativen Inhalts, die eine öffentliche Ordnung unterstellt, eben ein Mythos. Der Begriff des Staates ist deshalb ungeeignet die öffentlichen Unordnungsphänomene überhaupt zu erkennen.“ (p.8)